

Einwohnergemeinde Egerkingen



**Verordnung über die  
Ausrichtung von Unterstützungs-  
beiträgen an die familien-  
und schulergänzende  
Kinderbetreuung**

**Gültig ab 1. Januar 2019**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zuständigkeit .....	3
§ 2	Antrag .....	3
§ 3	Prüfung des Anspruchs und Verfügung der Beiträge .....	3
§ 4	Massgebendes Einkommen.....	3
§ 5	Höhe der Beiträge der Gemeinde .....	3
§ 6	Auszahlung der Beiträge der Gemeinde .....	4
§ 7	Härtefallregelung .....	4
§ 8	Inkrafttreten .....	4
Anhang A: Tarifordnung zur Ermittlung der Beiträge der Gemeinde .....		5
Anhang B: Kostenaufteilung Mittagstisch.....		6

## **§ 1 Zuständigkeit**

Der Gemeinderat beauftragt die Abteilung Finanzen mit dem Vollzug des Reglements und der Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

## **§ 2 Antrag**

- <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten haben den Antrag vollständig ausgefüllt und unterzeichnet der Abteilung Finanzen einzureichen.
- <sup>2</sup> Bei unvollständig ausgefüllten Anträgen oder fehlenden Beilagen werden die Anträge nicht behandelt.

## **§ 3 Prüfung des Anspruchs und Verfügung der Beiträge**

- <sup>1</sup> Die Abteilung Finanzen prüft den Anspruch und erlässt eine Beitragsverfügung an die Erziehungsberechtigten, aus welcher die max. Höhe, der max. Anspruch Betreuungstage und die Dauer des Anspruchs hervorgehen. Eine Kopie der Beitragsverfügung geht an die Institution resp. Tagesfamilie.
- <sup>2</sup> Der Bereichsleiter Finanzen oder seine Stellvertretung unterzeichnet die Verfügung.

## **§ 4 Massgebendes Einkommen**

- <sup>1</sup> Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als CHF 100'000.– ist. Die erwähnten 10 % werden nur von dem Vermögensteil berechnet, der CHF 100'000.– übersteigt.
- <sup>2</sup> Das massgebende Einkommen wird jeweils basierend auf der neuesten, rechtskräftigen Steuerveranlagung berechnet.
- <sup>3</sup> Beitragsberechtigt ist ein massgebendes Einkommen bis maximal CHF 130'000.–.

## **§ 5 Höhe der Beiträge der Gemeinde**

Der maximale Beitrag der Gemeinde und der maximale Anspruch Betreuungstage richten sich nach der in Anhang A definierten Tarifordnung resp. dem Beschäftigungsgrad.

## § 6 Auszahlung der Beiträge der Gemeinde

- <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten reichen der Finanzverwaltung maximal einmal pro Monat eine Kopie der Monatsrechnung der Institution resp. Tagesfamilie ein.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsstellung muss mit folgenden Angaben versehen sein:
  - a) Name und Adresse des/r Erziehungsberechtigten;
  - b) Name des betreuten Kindes;
  - c) Anzahl der Betreuungstage in der Verrechnungsperiode.
- <sup>3</sup> Bei Steuer- oder Gebührenaufständen des/r Erziehungsberechtigten kann die Abteilung Finanzen die Auszahlung verweigern. Wird zu diesem Mittel gegriffen, ist eine neue Verfügung an die Erziehungsberechtigte Institution resp. Tagesfamilie zu erlassen.

## § 7 Härtefallregelung

In begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch der Eltern hin individuell über einen Beitrag der Gemeinde entscheiden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am \_\_\_\_\_ mit Beschluss Nr. \_\_\_\_\_

Einwohnergemeinde Egerkingen  
Namens des Gemeinderates

sig. Johanna Bartholdi  
Gemeindepräsidentin

sig. Elvira Biedermann  
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

## Anhang A: Tarifordnung zur Ermittlung der Beiträge der Gemeinde

Massgebendes Einkommen gemäss § 4 Abs. 1 der Verordnung	Max. Beitrag Gemeinde %	Max. Beitrag Gemeinde CHF
Bis 40'000	75	97.50
40'001 bis 44'000	72	93.60
44'001 bis 48'000	69	89.70
48'001 bis 52'000	66	85.80
52'001 bis 56'000	63	91.90
56'001 bis 60'000	60	78.00
60'001 bis 64'000	57	74.10
64'001 bis 68'000	54	70.20
68'001 bis 72'000	51	66.30
72'001 bis 76'000	48	62.40
76'001 bis 80'000	45	58.50
80'001 bis 84'000	41	53.30
84'001 bis 88'000	37	48.10
88'001 bis 92'000	33	42.90
92'001 bis 96'000	29	37.70
96'001 bis 100'000	25	32.50
100'001 bis 110'000	20	26.00
110'001 bis 120'000	15	19.50
120'001 bis 130'000	10	13.00
Ab 130'001	0	0

Beschäftigungsgrad in %*	Maximaler Anspruch Betreuungstage/Jahr
Mind. 20	47
21 bis 30	70
31 bis 40	93
41 bis 50	116
51 bis 60	139
61 bis 70	162
71 bis 80	185
81 bis 90	208
91 bis 100	231

\*gemäss § 7 Abs. 3, Bst. a + b des Reglements

## **Anhang B: Kostenaufteilung Mittagstisch**

Vollkosten	CHF 25.–
Elternbeitrag	CHF 10.–
Gemeindebeitrag	CHF 15.–